

Baumschutzsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

vom xxx

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 191) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Alfeld (Leine) im Sinne des § 34 BauGB sowie die Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang gem. § 2 zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu schützen, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und Sicherung der Naherholung beitragen,
 - zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas beitragen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Nach dieser Satzung sind geschützt:
 - a) Laubbäume einschließlich Esskastanien- und Walnussbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
 - b) Schwarzkiefern, Lärchen und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
 - d) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - e) Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m (im Einzelfall auch weniger) lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1a oder 1b noch nicht erfüllen

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (2) Nach dieser Satzung sind nicht geschützt:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Birken, Erlen, Pappeln, Kastanien und Nadelgehölze
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 21,22 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) ausgewiesen sind.
 - b) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 24 NNatSchG

- c) Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - (4) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.
 - i) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
 - j) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
 - k) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote fallen:
- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,
 - b) die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Verboten sind auch in diesem Sinne schädliche Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Bodenflächen unter dem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten).
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Verändern des arttypischen Habitus durch unsachgemäße Schnittmaßnahmen,
 - c) das Kappen und Abschneiden von Wurzeln,
 - d) Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - e) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - f) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.
 - g) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - h) das Ausbringen von Herbiziden,
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Akutmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Stadt Alfeld (Leine) nachträglich unverzüglich unter Darlegung der Gründe anhand einer Fotodokumentation, aus der der Zustand des Baumes vor und nach der Durchführung der Maßnahme hervorgeht, anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Alfeld (Leine) die Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Kommen die Eigentümerinnen/ Eigentümer der Aufforderung

nicht nach, kann die Stadt Alfeld (Leine) die Arbeiten gegen Kostenübernahme (Ersatzvornahme) durchführen lassen.

§ 5

Genehmigungspflichtige Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf Antrag der Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen
- (2) Ausnahmen von den Verboten sind zu genehmigen, wenn
 - a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie/er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige und genehmigungsfähige bzw. genehmigungsfreie Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, der Bauantrag gestellt wurde bzw. die Mitteilung nach § 70 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - soweit erforderlich - vorliegt,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) wenn privat-rechtliche Ansprüche, insbesondere nachbarrechtliche Abwehransprüche dies erforderlich machen oder
 - f) die Entnahme einzelner Bäume in einem Bestand der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung des Bestandes).
- (3) Die Voraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen, soweit sie nicht

bereits durch Inaugenscheinnahme vor Ort offensichtlich erkennbar sind.

- (4) Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf Antrag der Eigentümerinnen/Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung oder Befreiung ist beim Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine) schriftlich möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe des Standortes (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile, inkl. Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronen-durchmessers. Dem Antrag sind prüffähige Belege wie z. B. Fotos, genehmigte Bauanträge, Gutachten und weitere Begründungen etc. beizufügen. Die Beantragung kann durch Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden. Bei Wohneigentümer-gesellschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Den Antragstellenden kann auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Die Genehmigung ist auf 3 Jahre nach der Bekanntmachung befristet.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden ist, und zwar unbeschadet der Forderung nach entsprechendem Ersatz.

§ 7

Satzungsschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 1, der eingemessene Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und das beantragte Bauvorhaben in dem nach der Bauvorlagenverordnung vorgeschriebenen Lageplan einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich keine geschützten Bäume auf dem Grundstück befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten grundsätzlich auch für Vorhaben, für die nach den Vorschriften der NBauO kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass der Antrag nach § 6 direkt beim Planungsamt eingereicht wird.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ersatzgeldzahlung

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat die/der Antragstellende auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum Ersatz vornehmlich auf dem betroffenen Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte gleichartige Bäume zu verwenden.
- (2) Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 sind auch auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, wenn die Pflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist und sich die Eigentümerin/der Eigentümer der

Ersatzfläche mit der Pflanzung schriftlich einverstanden erklärt.

- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt sein Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm (bei Eiben bis 100 cm), so ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Hochstamm, standsicher verankert, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm (bei Eiben mehr als 100 cm), ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Art und Stärke zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe) oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.
- (5) Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich in den Fällen des § 5 Abs. 2 c) und d), wenn der Baum durch nicht verhinderbare Einwirkungen, z.B. Blitzschlag, Sturm oder auch altersbedingt, geschädigt oder krank war.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung in angemessener Höhe zu leisten. Die Stadt Alfeld (Leine) verwendet eingenommene Ersatzgelder zweckgebunden, bevorzugt für Baumpflanzungen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu

unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (8) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder wird auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Buchstabe a) oder d) eine Ausnahme/Befreiung erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ersatzgeldzahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen empfohlen.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Berechtigung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.
- (2) Ist die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Alfeld (Leine) Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vorläge,
 - b) der Genehmigungspflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) die auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen (§4) nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und dauerhaft unterhält und/oder keine Ersatzgeldzahlungen entrichtet oder

- e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 der NGO mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.